

# RS OGH 2025/12/15 1Ob541/93; 1Ob35/93; 8Ob41/98g; 7Ob75/01g; 8ObA99/01v; 7Ob242/01s; 9ObA11/03p; 8Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2025

## Norm

ZPO §228 C1

ZPO §228 C3

1. ZPO § 228 heute
2. ZPO § 228 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 228 heute
2. ZPO § 228 gültig ab 01.01.1898

## Rechtssatz

Das zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemachte Rechtsverhältnis muss eine unmittelbare rechtliche Wirkung auf die Rechtsstellung des Klägers ausüben, es muss also geeignet sein, die Beeinträchtigung der Rechtssphäre durch den Gegner zu beenden und einen künftigen weiteren Rechtsstreit zu vermeiden. Dieser vorbeugenden Wirkung können Feststellungsklage und Feststellungsurteil indes nur dann gerecht werden, wenn ein aktueller Anlass zu einer solchen vorbeugenden Klärung überhaupt gegeben ist. Als Vorbeugung künftiger Rechtsstreitigkeiten ist die Feststellungsklage gegen denjenigen zu richten, von dem die befürchtete Rechtsverfolgung, die es zu vermeiden gilt, droht.

## Entscheidungstexte

- RS0039071">1 Ob 541/93  
Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 541/93
- RS0039071">1 Ob 35/93  
Entscheidungstext OGH 19.04.1994 1 Ob 35/93  
Vgl; Beisatz: Eine Feststellungsklage im Sinne des § 228 ZPO ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn ein konkreter aktueller Anlass besteht, der zur Hintanhaltung einer tatsächlichen und ernstlichen Gefährdung der Rechtslage des Klägers eine alsbaldige gerichtliche Entscheidung notwendig macht. Solange sich der rechtserzeugende Sachverhalt nicht vollständig konkretisiert hat, ist eine Feststellungsklage nicht gerechtfertigt. (T1)
- RS0039071">8 Ob 41/98g  
Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 Ob 41/98g

Beis wie T1

- RS0039071">7 Ob 75/01g  
Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 75/01g  
Vgl auch; Beis wie T1
- RS0039071">8 ObA 99/01v  
Entscheidungstext OGH 15.11.2001 8 ObA 99/01v  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Ohne aktuellen Anlass wird Feststellung der künftigen Höhe der Betriebspension begehrt. (T2)
- RS0039071">7 Ob 242/01s  
Entscheidungstext OGH 30.01.2002 7 Ob 242/01s  
nur: Dieser vorbeugenden Wirkung können Feststellungsklage und Feststellungsurteil indes nur dann gerecht werden, wenn ein aktueller Anlass zu einer solchen vorbeugenden Klärung überhaupt gegeben ist. (T3)  
Beisatz: Solange sich der rechtserzeugende Sachverhalt nicht vollständig konkretisiert hat, ist eine Feststellungsklage nicht gerechtfertigt. (T4)  
Veröff: SZ 2002/13
- RS0039071">9 ObA 11/03p  
Entscheidungstext OGH 09.07.2003 9 ObA 11/03p  
nur: Das zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemachte Rechtsverhältnis muss eine unmittelbare rechtliche Wirkung auf die Rechtsstellung des Klägers ausüben, es muss also geeignet sein, die Beeinträchtigung der Rechtssphäre durch den Gegner zu beenden und einen künftigen weiteren Rechtsstreit zu vermeiden. Dieser vorbeugenden Wirkung können Feststellungsklage und Feststellungsurteil indes nur dann gerecht werden, wenn ein aktueller Anlass zu einer solchen vorbeugenden Klärung überhaupt gegeben ist. (T5)
- RS0039071">8 ObA 50/04t  
Entscheidungstext OGH 24.06.2004 8 ObA 50/04t  
nur T3; Beisatz: Einem Begehren auf Feststellung der Haftung für aus einer Rechtsverletzung resultierende Schäden ist der Boden entzogen, wenn feststeht, dass weitere Schäden aus dem schädigenden Ereignis nicht eintreten können. (T6)
- RS0039071">7 Ob 91/12a  
Entscheidungstext OGH 04.07.2012 7 Ob 91/12a  
Vgl auch; Beisatz: Das rechtliche Interesse fehlt, wenn die Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteils die Beseitigung der Unsicherheit über das Rechtsverhältnis nicht garantieren kann und damit die Rechtsverhältnisse des Klägers durch das Verhalten des Beklagten nicht unmittelbar berührt werden. (T7)  
Beisatz: Hier: Der vormalige Liegenschaftseigentümer klagte auf Feststellung einer Servitut zugunsten der Liegenschaft, die nun im Eigentum eines Dritten steht: rechtliches Interesse verneint. (T8)
- RS0039071">3 Ob 150/13z  
Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 150/13z  
Auch; Beisatz: Hier: Feststellungsklage, dass ein Kaufvertrag nicht (mehr) besteht: Das rechtliche Interesse an der Feststellung wurde verneint. (T9)
- RS0039071">8 ObA 13/13i  
Entscheidungstext OGH 29.11.2013 8 ObA 13/13i  
Auch; Veröff: SZ 2013/120
- RS0039071">5 Ob 230/13d  
Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 230/13d  
Auch
- RS0039071">7 Ob 91/14d  
Entscheidungstext OGH 10.09.2014 7 Ob 91/14d  
Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Der „aktuelle Anlass“ liegt im Umstand, dass bei den von der beklagten Ärztin dem klagenden Patienten verabreichten Permanentfillern in der Zukunft typischerweise mit Entzündungsgeschehen im Gewebe zu rechnen ist. (T10)
- RS0039071">4 Ob 76/14a  
Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 76/14a

Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Rechtliches Interesse verneint in Bezug auf eine Klage eines Drehbuchautors und Hauptregisseurs betreffend die Feststellung bestimmter Rechte, die er einer Verwertungsgesellschaft zur treuhändigen Wahrnehmung abgetreten hat, als ihm im Verhältnis zum Produzenten zur Gänze zustehend. (T11)

- RS0039071">7 Ob 164/14i  
Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 164/14i  
Auch; Beis wie T7
- RS0039071">1 Ob 210/14k  
Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 210/14k  
Auch
- RS0039071">5 Ob 165/14x  
Entscheidungstext OGH 27.01.2015 5 Ob 165/14x  
Auch
- RS0039071">9 ObA 80/14a  
Entscheidungstext OGH 25.02.2015 9 ObA 80/14a  
Auch; nur T3; Veröff: SZ 2015/12
- RS0039071">9 ObA 21/15a  
Entscheidungstext OGH 20.03.2015 9 ObA 21/15a  
Auch
- RS0039071">1 Ob 181/15x  
Entscheidungstext OGH 22.10.2015 1 Ob 181/15x  
Vgl; Beisatz: Kein Feststellungsinteresse, wenn konkrete Umstände, die für denkbare zukünftige Schadenersatzansprüche von Bedeutung sein können und es objektiv zweckmäßig erscheinen lassen, sie schon vor Schadenseintritt zeitnah klären zu lassen, fehlen. (T12)
- RS0039071">7 Ob 61/16w  
Entscheidungstext OGH 25.05.2016 7 Ob 61/16w  
Beis wie T7
- RS0039071">4 Ob 121/16x  
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 4 Ob 121/16x  
Auch; Beis wie T7
- RS0039071">8 ObA 69/15b  
Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 ObA 69/15b  
nur: Das zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemachte Rechtsverhältnis muss eine unmittelbare rechtliche Wirkung auf die Rechtsstellung des Klägers ausüben, es muss also geeignet sein, die Beeinträchtigung der Rechtssphäre durch den Gegner zu beenden und einen künftigen weiteren Rechtsstreit zu vermeiden. (T13)  
Beis wie T7
- RS0039071">9 ObA 130/16g  
Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 ObA 130/16g  
Auch; Beis wie T7
- RS0039071">9 ObA 39/17a  
Entscheidungstext OGH 28.06.2017 9 ObA 39/17a  
Auch
- RS0039071">6 Ob 172/17p  
Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 172/17p  
Auch; Beis wie T1
- RS0039071">9 ObA 23/18z  
Entscheidungstext OGH 28.06.2018 9 ObA 23/18z  
Auch; Beis wie T1
- RS0039071">9 ObA 83/18y  
Entscheidungstext OGH 27.09.2018 9 ObA 83/18y  
nur T13
- RS0039071">8 ObA 58/17p

- Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 ObA 58/17p

  - RS0039071">9 Ob 61/18p

Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 Ob 61/18p

Auch; Beis wie T4
- RS0039071">4 Ob 200/18t

Entscheidungstext OGH 27.11.2018 4 Ob 200/18t

Auch; Beis wie T7
- RS0039071">6 Ob 168/18a

Entscheidungstext OGH 27.02.2019 6 Ob 168/18a

Auch; nur T5
- RS0039071">5 Ob 21/20d

Entscheidungstext OGH 27.05.2020 5 Ob 21/20d

nur T13; Beis wie T7
- RS0039071">8 ObA 108/20w

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 8 ObA 108/20w

Vgl; nur T13
- RS0039071">6 Ob 127/20z

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 127/20z

nur T5; Beisatz wie T6

Anm: Veröff: SZ 2021/10
- RS0039071">6 Ob 56/21k

Entscheidungstext OGH 23.06.2021 6 Ob 56/21k

Anm: Veröff: SZ 2021/59
- RS0039071">4 Ob 228/21i

Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 228/21i

Vgl; Beisatz: Hier: Ein zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemachtes Rechtsverhältnis muss eine unmittelbare rechtliche Wirkung auf die Rechtsstellung des Klägers ausüben und also geeignet sein, die Beeinträchtigung der Rechtssphäre durch den Gegner zu beenden und einen künftigen weiteren Rechtsstreit zu vermeiden, zumal wenn ein aktueller Anlass zu einer solchen vorbeugenden Klärung gegeben ist. (T14)
- RS0039071">7 Ob 67/23p

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 30.08.2023 7 Ob 67/23p

vgl; Beisatz: Hier: Deckungsklage; Frage des Wegfalls des rechtlichen Interesses bei konstitutivem/deklarativem Anerkenntnis. (T15)
- RS0039071">4 Ob 82/23x

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 12.09.2023 4 Ob 82/23x

Beisatz: Im vorliegenden Fall hat die Beklagte ausdrücklich auf die Anfechtung des Kaufvertrags aus jedem Rechtsgrund verzichtet und einen entsprechenden gerichtlichen Vergleich angeboten. Damit hat das Berufungsgericht vertretbar das Bestehen eines Feststellungsinteresses der Klägerin iSv § 228 ZPO verneint, zumal kein konkreter, aktueller Anlass für eine ehebaldige gerichtliche Entscheidung besteht. (T16)
- RS0039071">7 Ob 14/25x

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 19.02.2025 7 Ob 14/25x

vgl; nur T13

Beisatz: Hier: Versicherungsnehmerin einer Betriebshaftpflichtversicherung begehrt noch während des parallel laufenden Haftpflichtprozesses den aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Einwand der Tätigkeitsklausel vorab durch eine Feststellungsklage gegen die Versicherung rechtsverbindlich zu klären. Kein Feststellungsinteresse, weil die Klägerin nur anstrebt, isoliert einen im Leistungsstreit möglichen Einwand der Beklagten vorab klären zu lassen, damit aber keineswegs garantiert ist, dass sie – unabhängig vom Einwand der Tätigkeitsklausel – nicht dennoch nach Ende des Haftpflichtprozesses einen Leistungsstreit wird führen müssen. (T17)
- RS0039071">17 Ob 13/25y

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 15.12.2025 17 Ob 13/25y

Beisatz wie T13

Beisatz wie T14: Das Feststellungsurteil muss geeignet sein, die Beeinträchtigung der Rechtssphäre durch den (oder die) Gegner zu beenden und einen künftigen weiteren Rechtsstreit zu vermeiden. (T18)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0039071

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

14.01.2026

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)